

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **des Landkreises Merzig-Wadern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 16.10.2020**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Landkreises Merzig-Wadern folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **1. Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern**

Abweichend von § 6 Abs. 2 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Hausständen zulässig. Private Veranstaltungen in geschlossenen öffentlichen Räumen sind nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. In beiden Fällen sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten.

### **2. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Über die nach der VO-CP schon bestehende Verpflichtung zum Tragen einer Maske hinaus, besteht eine solche Verpflichtung im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen und den Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht einhalten können (und nachgewiesene gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen), also insbesondere auf belebten Straßen, in Fußgängerzonen, auf Plätzen, Märkten, Veranstaltungen im öffentlichen Raum aller Art.

Dies gilt auch für Gäste in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben, die sich abseits ihres zugewiesenen Platzes aufhalten.

### **3. Betriebseinschränkungen**

3.1. Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Bars, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.

3.2. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

4. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 01. November 2020, längstens bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden infektionsrechtlichen Verordnung des Saarlandes nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Landkreises Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig-Wadern, Servicebüro,

während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06861 / 800 eingesehen werden.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4, Satz 4 SVwVfG). Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 14.10.2020 außer Kraft.

### **Hinweise**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig-Wadern einzulegen.

**Merzig, den 16.10.2020**



Daniela Schlegel Friedrich  
Landrätin